

Bestehende Regelung	Änderung
	<p>Das Bestattungs- und Friedhofreglement wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 6a (neu) Art der Bestattung</p> <p>¹ Besteht keine Anweisung des oder der Verstorbenen, so entscheiden die nächsten Angehörigen in Absprache mit dem Bestattungsamt über die Art der Bestattung.</p> <p>² Fehlen Willensäußerungen der Angehörigen, so ordnet das Bestattungsamt die Kremation und die Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab an.</p> <p>³ Auf die religiösen Bedürfnisse der verstorbenen Person und deren Angehörigen wird soweit möglich Rücksicht genommen.</p>
<p>§ 8 Aufbahrung</p> <p>Der Aufbahrungsraum ist zu folgenden Zeiten geöffnet: Mo – Fr 08.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 17.00 Uhr</p>	<p>§ 8 Aufbahrung</p> <p>Der Aufbahrungsraum ist auf Voranmeldung zu folgenden Zeiten zugänglich: Mo – Do 08.00 – 12.00 Uhr / 14.00 – 16.30 Uhr</p>
<p>§ 14 Beisetzungsmöglichkeiten</p> <p>Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ... b. Familiengrab für Erdbestattungen (höchstens zwei Bestattungen) c. ... d. Familiengrab für Urnen (höchstens 6 Urnen) e. ... f. ... 	<p>§ 14 lit. b und d Beisetzungsmöglichkeiten</p> <p>Aufgehoben.</p>

<p>§ 15 Zusätzliche Urnenbeisetzung</p> <p>¹ Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung von Urnen auch in einem bestehenden Reihengrab oder Familiengrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen.</p> <p>² ...</p>	<p>§ 15 Zusätzliche Urnenbeisetzungen</p> <p>¹ Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung von Urnen bis spätestens 10 Jahre vor Ablauf der Grabesruhe auch in einem bestehenden Reihengrab oder Familiengrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen.</p> <p>² ...</p>
<p>§ 16 Benützungsdauer der Gräber / Ruhezeit</p> <p>Die Ruhezeit beträgt für normale Erdbestattungsreihengräber sowie für Urnengräber mindestens 25 Jahre (§ 12 Bestattungsverordnung), für Familiengräber maximal 50 Jahre. ...</p>	<p>§ 16 Satz 1 Ruhezeit</p> <p>Die Ruhezeit beträgt für normale Erdbestattungsreihengräber sowie für Urnengräber mindestens 25 Jahre (§ 10 Bestattungsverordnung), für Familiengräber maximal 50 Jahre. ...</p>
<p>§ 21 Familiengräber Grabmasse</p> <p>¹ In den gemäss Belegungsplan vorgesehenen Feldern können Familiengräber angelegt werden.</p> <p>² In Familiengräber können Angehörige und Personen, die in enger Beziehung zueinander standen, bestattet werden.</p> <p>³ Die Zahl der gewünschten Bestattungen ist beim Erstverstorbenen bekannt zu geben.</p>	<p>§ 21 Familiengräber Grabmasse</p> <p>Aufgehoben.</p>
<p>§ 28 Einfassungen / einheitliche Begrünung</p> <p>¹ ...</p> <p>² Alle Gräber (ausgenommen Familiengräber) werden von der Gemeinde mit einer niedrigen, wintergrünen Pflanzung umrandet oder mit Rasen angesät und gepflegt. Die einheitliche Begrünung darf nicht geändert, ausgewechselt oder entfernt werden.</p>	<p>§ 28 Abs. 2 Einfassungen / einheitliche Begrünung</p> <p>¹ ...</p> <p>² Alle Gräber (ausgenommen Familiengräber) werden von der Gemeinde mit einer niedrigen, wintergrünen Pflanzung umrandet, mit Rasen angesät und gepflegt oder mit einer Kiesumrandung versehen.</p> <p>...</p>
<p>§ 29 Kosten der Einfassung / Begrünung</p> <p>Die Kosten der Pflanzenumrandung resp. der einheitlichen Begrünung gehen zulasten der Gemeinde.</p>	<p>§ 29 Kosten der Einfassung / Begrünung</p> <p>Die Kosten der Pflanzenumrandung, der einheitlichen Begrünung respektive der Kiesumrandung gehen zulasten der Gemeinde.</p>

<p>§ 30 Anpflanzungen</p> <p>¹ Die Bepflanzung der Grabfläche innerhalb der von der Gemeinde angelegten grünen Umrandung ist Sache der Angehörigen.</p> <p>² ...</p>	<p>§ 30 Abs. 1 Anpflanzungen</p> <p>¹ Die Bepflanzung der Grabfläche innerhalb der von der Gemeinde angelegten grünen Umrandung respektive der Kiesumrandung ist Sache der Angehörigen.</p> <p>² ...</p>
<p>§ 31 Grabfonds</p> <p>Die Angehörigen, welche ein Grab nicht selbst bepflanzen oder dafür nicht selbst einen Gärtner beauftragen möchten, können für die Dauer der Grabesruhe beim Bestattungsamt einen Grabfonds eröffnen. Die Höhe des Fondsbetrages richtet sich, unter Berücksichtigung eines Minimalansatzes, nach den Wünschen der Angehörigen.</p>	<p>§ 31 Grabfonds</p> <p>Aufgehoben.</p>
	<p>§ 37a (neu) Familiengräber</p> <p>Die Regelungen betreffend Familiengräber, welche vor Inkrafttreten der heutigen Änderungen bestanden haben, behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der Benützungsdauer von 50 respektive 60 Jahren.</p>